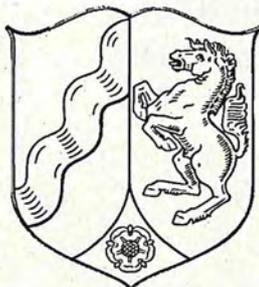


Ausfertigung

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem
26.10.2018

EINGEGANGEN
27. Dez. 2018
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Jugendstrafsache

gegen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED] in Kindia/Guinea,
guineischer Staatsangehöriger, ledig
wohnhaft [REDACTED]

wegen Anbau, Herstellung, Handeltreiben, Erwerb, Schmuggel von BtM

hat das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Aachen, Abt. 336,
aufgrund der Hauptverhandlung vom 1 [REDACTED] und [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Vorsitzende

[REDACTED],

[REDACTED],

als Jugendschöffen

Staatsanwältin [REDACTED]

als Beamtin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizobersekretärin [REDACTED]
Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

in seiner Sitzung am [REDACTED]
für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln verurteilt.

Ihm wird aufgegeben, binnen 1 Monats 25 Stunden gemeinnütziger Arbeit nach Weisung der Jugendgerichtshilfe abzuleisten.

Die Staatskasse trägt die Verfahrenskosten. Auslagen werden nicht erstattet.

§§ 1, 3 29 I Nr. 3 BtmG, 105 JGG

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Der Angeklagte wurde am [REDACTED] in Guinea geboren. Nachdem sein Vater aus politischen Gründen umgebracht worden war, verließ er mit 13 Jahren sein Heimatland und begab sich auf die Flucht. Im vergangenen Jahr verstarb auch seine Mutter. Zu seinem jüngeren, noch in Guinea lebenden Bruder hat er keinen Kontakt mehr. Sein Fluchtweg erstreckte sich über Mali, Algerien, Marokko, Spanien, Frankreich und Belgien, bis er 2015 in die Bundesrepublik einreiste. Hier wurde er zunächst vom Jugendamt in Obhut genommen und es wurde eine Vormundschaft eingerichtet. Zunächst wurde er im Kinderheim [REDACTED] untergebracht und durch das Jugendamt ambulant betreut. Nach Erreichen des 18. Lebensjahres wechselte er in die Unterkunft [REDACTED] nach [REDACTED] über. Mittlerweile hat er eine eigene Wohnung und erhält Leistungen nach dem SGB XII.

Zunächst besuchte der Angeklagte bis zur 5. Klasse in seinem Heimatland die Schule. In Deutschland angekommen, war er 1 ½ Jahre Schüler des Berufskollegs für [REDACTED]. Ab [REDACTED] wird er die VHS besuchen, um dort einen regulären Schulabschluss zu erlangen. Sodann plant er, eine Ausbildung im Bereich Lagerlogistik zu unternehmen.

Der Angeklagte ist Gelegenheitskonsument von Cannabis.

Er ist strafrechtlich bereits mehrfach aufgefallen:

Am [REDACTED] stellte die Staatsanwaltschaft Aachen ein Verfahren wegen illegalen Aufenthaltes gemäß § 45 JGG ein.

Desgleichen verfuhr die Staatsanwaltschaft Aachen am [REDACTED] in einem Verfahren wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln.

Am [REDACTED] erfolgte eine Verfahrenseinstellung durch das Amtsgericht Aachen gemäß § 47 JGG in einem Strafverfahren wegen Leistungerschleichung.

Am [REDACTED] sah die Staatsanwaltschaft Aachen erneut in einem Verfahren wegen Leistungerschleichung gemäß § 45 JGG von der Verfolgung ab.

Hinsichtlich des Sachverhaltes konnten folgende Feststellungen getroffen werden:

Fall 4:

Am [REDACTED] begab sich der Angeklagte nach [REDACTED] und erwarb dort für den eigenen Konsum 2,44 Gramm Marihuana. Als er etwa gegen [REDACTED] Uhr im Bereich [REDACTED] in eine Kontrolle der Bundespolizei geriet, als er mit dem Zug nach Hause fuhr, konnten die Drogen aufgefunden und sichergestellt werden.

Diese Feststellungen beruhen auf dem glaubhaften und umfänglichen Geständnis des Angeklagten.

Er hat sich durch sein Verhalten des unerlaubten Besitzes von BtM gemäß der §§ 1, 3, 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG strafbar gemacht.

Der Angeklagte war im Tatzeitpunkt 18 Jahre alt und somit Heranwachsender. Da sein Leben aufgrund der Flucht durch viele Umbrüche gekennzeichnet ist, sind Reifeverzögerungen deutlich geworden, die es angezeigt erscheinen lassen, auf ihn Jugendstrafrecht zur Anwendung zu bringen.

Bei der Strafzumessung wurde zu seinen Gunsten bedacht, dass er sich geständig zeigte, dass die Drogen sichergestellt werden konnten, dass es sich um sogenannte weiche Drogen handelt, die überdies zu seinem eigenen Konsum bestimmt waren und dass die Tat selbst schon einige Zeit zurückliegt.

Vorhalten lassen muss er sich allerdings, dass er bereits viermal strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und sich hierunter auch eine einschlägige Voreintragung befindet, wenngleich es sich hier nicht um allzu erhebliche Voreintragungen handelt.

Es erschien daher zur erzieherischen Einwirkung auf ihn erforderlich, aber auch ausreichend zu sein, ihn nachdrücklich zu verwarnen und ihm die Ableistung von 25 Stunden gemeinnütziger Tätigkeit aufzuerlegen.

Dabei wurde ihm mit Nachdruck verdeutlicht; dass bei Nichterfüllung der Arbeitsaufgabe er mit der Verhängung von Ungehorsamsarrest von bis zu 4 Wochen rechnen muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 74 JGG.

[REDACTED]



obersekretärin
eamtin der Geschäftsstelle

